



4. ÄNDERUNGEN DER PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

FÜR DAS GEGENSTÄNDLICHE DECKBLATT DES BEBAUUNGSPLAN „WA - SÄGACKER II“ GELTEN DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN IN DER GENEHMIGTEN FASSUNG VOM 25.06.1981, SOWEIT DIESE FESTSETZUNGEN NICHT DURCH DIE DECKBLÄTTER 1 BIS 3 AUFGEHOBEN BZW. ERGÄNZT WURDEN, BZW. DURCH DAS GEGENSTÄNDLICHE DECKBLATT GEÄNDERT WERDEN.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

2.1.1.



ALS HÖCHSTGRENZE

- A) ERDGESCHOSS + 1 VOLLGESCHOSS
- B) ODER SICHTBARES UNTERGESCHOSS
UND EIN ERDGESCHOSS (HANGHAUS)
BEI 1,50 METER GELÄNDEUNTERSCHIED
AUF HAUSTIEFE

WANDHÖHE

FÜR A) + B) DARF DIE WANDHÖHE TALSEITIG
MAX. 6.00 METER AB GEWACHSENEM BODEN
NICHT ÜBERSCHREITEN.

GRZ = 0.4

GFZ = 0.6

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

3.1. O OFFENE BAUWEISE

3.2.  BAUGRENZE

13. SONSTIGE FESTSETZUNGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN
ÄNDERUNGSBEREICHES
DES BEBAUUNGSPLANES